

Was uns heute als Angehörige des 20. Jahrhunderts mit unserer heutigen Staatsauffassung an diesem Vorgang besonders auffällt, das ist einerseits der Umstand, daß eine Herrschaft, ein Staatswesen, Gegenstand eines Kaufvertrages ist und daß andererseits diese Herrschaft gleichzeitig Bestandteil eines andern übergeordneten Staatswesens ist, in dessen Rahmen sie sich zum autonomen Territorium entwickeln könnte. Diese beiden Umstände, die staatsrechtlich und verfassungsgeschichtlich sehr interessant sind, finden ihre Erklärung in der Reichsverfassung des Heiligen Römischen Reiches, dem auch unsere Landschaften angehören.

Ein Staatswesen, eine Herrschaft wird verkauft als Eigentum des Landesherrn und die Untertanen werden vom Verkäufer angewiesen, dem Käufer, also dem neuen Landesherrn zu huldigen, das heißt, ihm den Treueid zu schwören, jedoch ohne daß sie oder ihre Vertreter im übrigen etwas zum Abschluß des Kaufvertrages, der ja über ihr eigenes Schicksal entscheidet, mitzusprechen haben. Das entspricht voll und ganz der mittelalterlichen Rechtsanschauung, die sich schon seit dem 9. Jahrhundert mit den ersten Anfängen des Feudalwesens entwickelt hatte. Feudalwesen ist gleichbedeutend mit Lehenwesen. Lehen ist ursprünglich ein Stück Land, das einem andern hingegeben, geliehen oder verliehen wird gegen das Versprechen, Kriegsdienste zu leisten. Der Landbesitz stellte in der damaligen Zeit der Naturalwirtschaft das wertvollste Gut dar und die Leistung von Kriegsdienst wurde als der Dienst schlechthin angesehen und bezeichnet. Ein solcher Lehenbesitzer vereinigte in sich bereits verschiedene Attribute der Staatsgewalt in Bezug auf die Inassen seines Lehenbesitzes. Im Hinblick darauf wird er Grundherr genannt und seine Rechte bilden die sogenannte Grundherrlichkeit. Wird er mit weitergehenden Rechten ausgestattet, insbesondere mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Inassen seines Gebietes, so bezeichnet man ihn als Gerichtsherrn. Die Gerichtsherrschaft setzt schon eine Bodenfläche von gewisser Ausdehnung und mit einer gewissen Bevölkerung voraus. Sie kann ziemlich klein sein, sodaß z. B. ein Dorf auf mehrere Gerichtsherrschaften verteilt wird; sie kann aber auch großen Umfang annehmen.

Das Deutsche Königtum wurde schon in der Zeit der fränkischen Könige als Besitz der königlichen Familie und das Reich als